

verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt (Art. 62 Abs. 2 und 3). Theoretisch könnte es zu einem Konfliktfall kommen. Indessen macht ihn die Suprematie der SED über die Staatsorganisation unmöglich, vor allem dann, wenn die Ämter des Generalsekretärs des ZK der SED und des Vorsitzenden des Staatsrates in Personalunion vereinigt sind.

- 15 6. Weitere Folgen. Die Verkündung des Verteidigungszustandes hat weitere gesetzlich festgelegte Folgen:
- 16 a) Die allgemeine Wehrpflicht (s. Rz. 10-16 zu Art. 23) wird auf alle männlichen Bürger bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ausgedehnt (§ 3 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz³). Bei Verkündung des Verteidigungszustandes müssen sich alle Wehrpflichtigen für den Wehrdienst bereithalten. Sie können jederzeit einberufen werden. Auch Frauen, die diensttauglich sind, können, wenn es für die Verteidigung erforderlich ist, vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum medizinischen, veterinärmedizinischen, zahnmedizinischen, technischen oder zu einem anderen Sonderdienst in der Nationalen Volksarmee verpflichtet werden. Entlassungen aus der Nationalen Volksarmee können durch Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates auch bei gespannter internationaler Lage und im Verteidigungszustände ausgesetzt werden (§31 a.a.O.).
- 17 b) Jeder arbeitsfähige Bürger kann zu persönlichen Arbeitsleistungen, auch außerhalb seines Wohnsitzes verpflichtet werden. Erfordern persönliche Arbeitsleistungen im Verteidigungszustand Spezialkenntnisse, können Bürger sogar jederzeit entsprechend ausgebildet werden und zu Übungen auch außerhalb des Wohnsitzes herangezogen werden (§ 11 Abs. 2 und 3 Verteidigungsgesetz von 1978).
- 18 c) Die Ausgestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse und die Arbeits- und Lohnbedingungen werden entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung geregelt (§11 Abs. 1 a.a.O.).
- 19 d) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben nicht nur auf der Grundlage zentral getroffener Festlegungen die Umstellung der Volkswirtschaft auf die Erfordernisse des Verteidigungszustandes vorzubereiten, sondern auch auf entsprechende Weisung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 a.a.O.).
- 20 e) Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen, Vereinigungen und Bürger haben bestimmte Leistungen zu erbringen (§ 8 a.a.O.). Diese Leistungen sind a) Sachleistungen, b) Unterbringungsleistungen, c) Versorgungsleistungen. Als Gegenstände von Sachleistungen können insbesondere gefordert werden: Fahrzeuge, Maschinen und Geräte einschließlich technischer Hilfsmittel, Zubehör und Ersatzteile, Ausrüstungen und Versorgungsgüter einschließlich der Belade- und Entladetechnik. Unterbringungsleistungen können insbesondere in der Unterbringung von Angehörigen der »Bedarfsträger«, von Dienststellen und Einrichtungen der »Bedarfsträger« bestehen. Bedarfsträger sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit. Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Bedarfsträger für Leistungen festlegen. Als Versorgungsleistungen können insbesondere gefordert wer-

3 Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24.1. 1962 (GBl. I S. 2).